

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00095 vom 26. März 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00095

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00095 du 26 mars 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00095 del 26 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

2. Februar 2015, Urk. 17/1 01) ein und stellte mit neuem Vorbescheid vom 2 5. Februar 2015 mangels eines Gesundheitsschadens mit invalidisierender Wirkung im Rechtssinne erneut die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 17/ 103). Auf den dagegen erhobenen Einwand (Urk. 17/106) hin bestätigte die IV-Stelle mit Verfügung vom 4. Mai 2015 die Ablehnung des Leistungsbegehrens (Urk. 17/108). Dagegen liess X.____ am 3. Juni 2015 beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde erheben (Urk. 17/111), welche mit Urteil vom 2 2. Februar 2016 abgewiesen wurde (Urk. 17/124). Die dagegen beim Bundesgericht geführte Beschwerde (Urk. 17/126) wies das Bundesgericht mit Urteil vom 1 7. Juni 2016 ab (Urk. 17/128).

E. 1.1

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zum Entscheid über die strittigen Leistungen ist gegeben (Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge , BVG , in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Nach § 19 Abs. 1 der hier anwendbaren Statuten der Beklagten (Version 2013 ; Urk. 13/10) haben versicherte Personen, welche vor Vollendung des 6

E. 2

Am 2 5. Oktober 2016 erhob X.____ Klage gegen die BVK (Urk. 1). Da der Kläger in seiner Klage nicht hinreichend klar darlegte, welche Ansprüche aus welchen Gründen er von der Beklagten verlangt , wurde ihm mit Verfügung vom 4. November 2016 (Urk. 3) Frist angesetzt, um anzugeben, welche Entscheidung er aus welchen Gründen beantragt . Der Kläger wurde zudem aufgefordert, die Klageschrift dem Gericht eigenhändig original unterzeichnet zurückzusenden. Am 1 9. November 2016 reichte der Kläger eine eigenhändig unterzeichnete Klageschrift ein, mit welcher er sinngemäss Leistungen der Beklagten verlangte (Urk. 5).

Die Beklagte beantragte mit Klageantwort vom 1 7. März 2017 die Abweisung der Klage (Urk. 12).

Nachdem mit Verfügung vom 2 0. März 2017 (Urk. 14) die Akten der Eidgenössischen Invalidenversicherung beigezogen worden waren (Ur. 17/1-134), hielt en der Kläger mit Replik vom 1 9. Juni 2017 (Urk. 21/1) und die Beklagte mit Duplik vom 1 9. September 2017 (Urk. 24) an ihren Anträgen fest. Die Duplik wurde dem Kläger am 2 5. September

2017 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 26)

E. 2.1

Der Kläger brachte zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen vor (Urk.

E. 2.2

Die Beklagte erklärte zur Verneinung ihrer Leistungspflicht im Wesentlichen, es sei unbestritten, dass der Kläger, sollte er für seine bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sein, gemäss § 19 Abs. 1 ihrer Statuten Anspruch auf eine unbefristete Berufsinvalidenrente bis zum vollenden 65. Altersjahr hätte.

Die Invalidenversicherung habe das Rentenbegehren des Klägers mangels Vorliegen eines IV-relevanten Gesundheitsschadens abgelehnt. Hiernach liege somit weder eine Arbeitsunfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit noch eine solche in der bisherigen Tätigkeit vor. Mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 2016 sei der Entscheid der Invalidenversicherung in Rechtskraft erwachsen.

Das sinngemässe Vorbringen des Klägers, dass die Zulässigkeit der Gutachten von Dr. Y.____ sowie die Verfahren zur Abklärung der Invalidität als nicht erklärt werden sollen, sei nicht zu hören. Das Bundesgericht habe in seinem invalidenversicherungsrechtlichen Urteil vom 17. Juni 2016 die Beweistauglichkeit der vorgenommenen Abklärungen bestätigt. Mangels Vorliegen eines IV-relevanten Gesundheitsschadens bestehe kein Anspruch des Klägers auf (Berufs-)Invalidenleistungen (Urk. 12 und Urk. 24). 3.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

3

Wie bereits das Verwaltungsgericht des Kantons Bern im invalidenversicherungsrechtlichen Entscheid dargelegt hat (Urk. 17/124/18), zeigt der Komplex „sozialer Kontext“ (BGE 141 V 281

E. 4.3.3), dass ein Beziehungsnetz besteht. Der Kläger hat eine Tochter und drei Enkelkinder, welche in der Nähe wohnen. Im Rahmen der Haushaltabklärung im Mai 2014 führte er aus, dass er die Betreuung seiner Enkel bei Bedarf übernehmen kann. Zudem gab er an, dass er einen Freund in Zürich hat, welcher spät ein Kind hatte. Dieses Kind, welches für ihn wie ein Leihenkel sei, habe ihm in der durch die Krise belasteten Zeit sehr gut getan. Weiter pflegt der Kläger Freundschaften mit seinen Musikkollegen, mit welchen er sich auch regelmässig trifft. Aus dem Musizieren habe er Kraft geschöpft (Urk. 17/71/5, Urk. 17/51.2/8, Urk. 17/51.3/5). 4.

E. 3.2

Unter der Kategorie „Konsistenz“ sind verhaltensbezogene Aspekte zu prüfen (BGE 141 V 281 E. 4.4). Das Niveau sozialer Aktivität des Klägers ist nach dem Eintritt des Gesundheitsschadens im Vergleich zu vorher zwar reduziert, gab der Kläger doch zumindest an, in seiner Musikgruppe sowie im Tangoverein kürzer getreten zu sein (insbesondere bei administrativen Aufgaben; 17/71/5). Auch sei es ihm wegen seines Gesundheitszustandes nicht möglich, seine Enkel zu hüten (Urk. 17/51.2/8, Urk. 17/71/5).

Es ergeben sich aber nicht in allen vergleichbaren Lebensbereichen gleichmässige Einschränkungen des Aktivitätsniveaus. Dem Kläger ist es immer noch möglich, die wesentlichen Sachen im Haushalt zu erledigen (Urk. 17/51.2/9) und im Garten zu arbeiten (Urk. 17/71/5). Auch geht Kläger nach wie vor (wieder) zu Tanzveranstaltungen, trifft sich mit seiner Musikgruppe und geht wandern (Urk. 17/51.2/8).

Was den Indikator der Inanspruchnahme von therapeutischen Optionen anbelangt (vgl. BGE 141 V 281

E. 4.4.2), ist festzuhalten, dass sich der Kläger seit Jahren in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung bei Dr. B.____ befindet (vgl. Urk. 17/51.3/6), was für einen tatsächlichen Leidensdruck spricht. 4.

E. 3.3

Aus den vorerwähnten Indikatoren ist zu schliessen, dass der Kläger nach wie vor über genügend Ressourcen verfügt, um einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Für den Leistungsanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten genügt jedoch, wenn der Kläger "wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden" (§ 19 Abs. 1 der Statuten der Beklagten) ist . Damit ist Berufsunfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt losgelöst von einem konkreten Betrieb gemeint , wobei als Beruf die bei bzw. zuletzt vor Eintritt des Gesundheitsschadens ausgeübte Tätigkeit zu verstehen ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_766/2014 vom 6. März 2015 E. 5.1).

Der Kläger arbeitete im Rahmen seiner Anstellung beim Kanton Zürich als Lehrer . Er hatte dabei keine eigene Klasse, er erteilte jedoch Stunden in ganzen Klassen (Urk. 17/32/2 , Urk. 17/51.2/2-3 und Urk. 17/51.3/ 5 und Urk. 17/51.3/

E. 5

. Altersjahr ausgerichtet.

Gemäss § 20 Abs. 2 der BVK -Statuten wird bei teilweiser Berufsunfähigkeit die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt: bis 24 %

Berufsunfähigkeit in % eines Vollamtes keine Rente, von 25 bis 59 % eine Rente gemäss IV-Grad, bei 60 bis 69 % eine Dreiviertelrente und bei 70 % und mehr eine volle Rente. 1. 3

Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 270 E. 4.1). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle oder Spätfolgen einer Krankheit einzustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten. Demnach darf nicht bereits eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs angenommen werden, wenn die Person bloss für kurze Zeit wieder an die Arbeit zurückgekehrt ist. Ebenso wenig darf die Frage des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in schematischer (analoger) Anwendung der Regeln von

Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) beurteilt werden, wonach eine anspruchsbefähigende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich andauern wird. Zu berücksichtigen sind viel mehr die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische ärztliche Beurteilung und die Beweggründe, die die versicherte Person zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlassen haben (BGE 123 V 262 E. 1c, 120 V 112 E. 2c/aa und 2c/bb mit Hinweisen).

Diese Grundsätze gelten grundsätzlich auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge (vgl. Hürzeler in: Schneider/Geiser/Gächter, BVG und FZG, 2010, Art. 23 N 5 mit Hinweisen). 2.

E. 6

S. 14 und Urk. 17/85/2), ist festzuhalten, dass der Kläger sich ab Herbst 1999 tatsächlich nicht umschulen liess. Es steht aber fest, dass der Kläger ab 1999 wieder in der Pflege arbeitete (vgl. Urk. 17/77). Auch wenn es sich hierbei nicht um eine Umschulung handelte, so nahm der Kläger doch eine berufliche Um- bzw. Rückorientierung vor. Im Übrigen führte Dr. Y.____ in seinem Gutachten nicht an, der Kläger sei bei der

„Umschulung“ durch die IV unterstützt worden (vgl. die ablehnende Verfügung der IV vom 18. Juni 2001, Urk. 17/18).

Hinsichtlich der Frage, ob die vom Kläger geklagten „Anfälle“ eine Nebenfolge von Valdoxan seien, erklärte Dr. Y.____, dass eine direkte Kausalität kaum nachzuvollziehen sei (Urk. 17/51.2/24). Dr. Y.____

schloss die Möglichkeit einer Kausalität nicht aus, er erachtet diese einfach nicht für wahrscheinlich (vgl. Urk. 17/51.2/28, Urk. 17/51.2/2).

E. 6.1

Nach dem Gesagten hat der Kläger Anspruch auf eine volle Berufsinvalidentenrente der Beklagten, welche ab dem 1. April 2013 – und grundsätzlich bis zum vollendeten 65. Altersjahr – auszurichten ist (§ 53 Abs. 1 der Statuten, Urk. 13/10; Urk. 17/30.3).

E. 6.2

Auf Invalidenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts anwendbar ist (BGE 119 V 131 E. 4). Danach ist der Verzugszins vom Tag der Anhebung der Beteibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Der Zinssatz beträgt 5 %, sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung keine andere Regelung kennt (BGE 119 V 131 E. 4c).

Dem Kläger

sind folglich für die bis zur Klageerhebung am 25. Oktober 2016 (vgl. Urk. 1) fällig gewordenen Rentenbeträge ab diesem Zeitpunkt und für die weiteren Rentenleistungen ab deren jeweiligem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen zuzusprechen. Gemäss Anhang II lit. C des Vorsorgereglements der Beklagten (gültig ab 1. Januar 2016) werden sämtliche Forderungen gegenüber der Beklagten im Verzugsfall zum jeweiligen Mindestzinssatz plus 1 % verzinst (Urk. 13/11). Damit ist für den Zeitraum ab Klageerhebung bis zum 31. Dezember 2016 ein Verzugszins von 2,25 % und für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 ein Verzugszins von 2 % geschuldet (vgl. Art. 15 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 12 BVV 2

in der im jeweiligen Zeitraum gültigen Fassung). 7.

Soweit der Kläger sinngemäss weitere Rechtsansprüche geltend macht, namentlich Vergütung einer Ausbildung, erweist sich die Klage offensichtlich als unbegründet.

Die Klage ist somit in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger ab 1. April 2013 eine volle Berufsinvalidenrente zuzüglich Verzugszinsen für die bis zum 26. Oktober 2016 (Datum Poststempel, Urk. 1) fällig gewordenen Betreffnisse ab diesem Datum und für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum auszurichten, wobei die Verzugszinsen bis 31. Dezember 2016 2,25 % und ab 1. Januar 2017 2 % betragen. Im Mehrbetrag ist die Klage abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger ab 1. April 2013 eine volle Berufsinvalidenrente zuzüglich Verzugszinsen von 2,25 % bis Ende Dezember 2016 und von 2 % ab dem 1. Januar 2017 für die bis zum 26. Oktober 2016 fällig gewordenen Betreffnisse ab diesem Datum, für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum auszurichten. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstWyler Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E. 9

, Urk. 17/51.2/33) . Im Sozialversicherungsgericht ist jedoch grundsätzlich vom Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auszugehen (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3) . Es ist nicht ersichtlich, und wird vom Kläger auch nicht dargelegt, inwie weit die Ursache der geklagten „Anfälle“ , welche unbestritten existieren bestehen, weiter ermittelt werden könnte, wurde der Kläger doch bereits eingehend untersucht (Urk. 17/51.2/21 , Urk. 17/62/3-5,

Urk. 17/102/5) . Zudem erachteten auch die behandelnden Ärzte die „Anfälle“ am ehesten im Rahmen einer Somatisierungsstörung (Urk. 17/47, Urk. 17/62/3- 5, Urk. 17/ Urk. 17/102/4) . Die Formel „ post hoc ergo propter hoc“ , das heisst, die Folgerung aus dem Fehlen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung vor einem Ereignis auf eine Kausalität für ein später auftretendes Leiden , vermag im Übrigen den Beweisanforderungen nicht zu genügen (beispielsweise Urteil des Bundesgerichts 8F_7/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4)

Anzufügen bleibt, dass der Kläger zu Recht rügt, dass RAD-Ärztin A. ___ in ihrem Bericht vom 11. September 2014 (Urk. 17/69) eine von 1997 bis 1999 andauernde Ausbildung anführt. Diese unzutreffende Angabe ist jedoch von vornherein ohne Auswirkungen auf die Beweistauglichkeit der Gutachten von Dr. Y. ___, wurde sie doch erst nach dessen Erstattung verfasst. 4.3.4.3.1.4.3.1.1

Bei der Prüfung der Standardindikatoren ist im Rahmen der Kategorie „funktioneller Schweregrad“ (BGE 141 V 281 E. 4.3 S. 298) zunächst der Komplex „Gesundheitsschädigung“ zu würdigen (BGE 141 V 281 E. 4.3.1 S. 298 ff.). Hinsichtlich der Diagnose undifferenzierte Somatisierungsstörung (ICD-10 F45.1) legte Dr. Y. ___ schlüssig dar, dass aufgrund der kürzeren Dauer (weniger als zwei Jahre) nicht eine somatoforme Schmerzstörung, sondern eine undifferenzierte Somatisierungsstörung zu diagnostizieren sei. Diese Diagnose kann dann gestellt werden, wenn die körperlichen Beschwerden zahlreich, unterschiedlich und hartnäckig sind, aber das vollständige und typische klinische Bild einer Somatisierungsstörung nicht erfüllt ist (Urk. 17/51.2/25).

Die Diagnose Somatisierungsstörung (ICD-10 F45.1) wurde von den behandelnden Ärzten bestätigt (Urk. 17/102/4).

Bei den von Dr. Y. ___ weiter gestellten Diagnose Anpassungsstörung mit länger dauernder depressiver Reaktion (ICD-10 F43.2) bzw. rezidivierende depressive Störung, aktuell leichtgradige depressive Episode (ICD-10 F33.0) handelt es sich definitionsgemäss um Erkrankungen von leichtem Schweregrad. Anpassungsstörung mit länger dauernder depressiver Reaktion (ICD-10 F43.2) bzw. rezidivierende depressive Störung, aktuell leichtgradige depressive Episode (ICD-10 F33.0) sind grundsätzlich gut therapierbar (vgl. u.a. BGE 143 V 409 E. 4.5.2).

Die von Dr. Y. ___ weiter erhobene Diagnose akzentuierte Persönlichkeitszüge (ICD-10 Z73.1)

besitzt per definitionem keine eigenständige klinische Krankheitsrelevanz. Diese Diagnose vermag daher – für sich alleine (vgl. BGE 143 V 418 E. 8.1) - keinen rechtserheblichen Gesundheitsschaden zu begründen (Urteil des Bundesgerichts 8C_558/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 4.2.4 mit Hinweisen).

Betreffend den Aspekt Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder – resistenz ist zu berücksichtigen, dass der Kläger seit vielen Jahren in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung steht und er – zumindest im Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. Y. ___ – konsequent und adäquat pharmakologisch mit Antidepressiva behandelt wurde. Der Kläger nahm die Medikamente zuverlässig ein, worunter sich die depressive Symptomatik in Bezug auf Grübeln und Schlafstörungen etwas zurückbildete (Urk. 17/51.2/28). Gemäss Dr. Y. ___ kann bzw. konnte jedoch weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch eine Weiterführung der Therapie – und berufliche Massnahmen – noch gesteigert werden kann (Urk. 17/51.2/33).

Hinsichtlich des Aspekts „Komorbiditäten“ hat das Bundesgericht festgehalten, dass die psychische Komorbidität nicht mehr generell vorrangig, sondern lediglich gemäss ihrer konkreten Bedeutung im Einzelfall beachtlich ist, so namentlich als Gradmesser dafür, ob sie der versicherten Person Ressourcen raubt (BGE 141 V 281

E. 4.3.1.3). Vorliegend bestehen beim Kläger aus psychiatrischer Sicht die genannten Diagnosen undifferenzierte Somatisierungsstörung (ICD-10 F45.1), Anpassungsstörung mit länger dauernder depressiver Reaktion (ICD-10 F43.2) bzw. rezidivierende depressive Störung, aktuell leichtgradige depressive Episode (ICD-10 F33.0). Somatische Komorbiditäten bestehen hingegen nicht. 4. 3 . 1. 2

Was den Komplex „Persönlichkeit“ anbelangt ist festzuhalten, dass der Kläger – neben der undifferenzierten Somatisierungsstörung (ICD-10 F45.1), und der Anpassungsstörung mit länger dauernder depressiver Reaktion (ICD-10 F43.2) bzw. rezidivierende depressive Störung,

akzentuierte Persönlichkeitszüge (ICD-10 Z73.1)

aufweist. Der Psychostatus des Klägers

ist zwar unauffällig (Urk. 17/51.2/13 f. Urk. 17/51.2/22) und der Kläger verfügt weiterhin über eine ausserordentlich hohe Motivation (Urk. 17/51.2/ 29), einschränkend wirken aber die narzisstischen sowie rigid -zwanghaften Persönlichkeitszüge, durch welche der Kläger schnell aus dem Konzept gerät, wenn es nicht so läuft wie er möchte (vgl. Urk. 17/51.2 /25-27). 4.

E. 14

). Wie sich

aus dem Gutachten von Dr. Y.____ vom 4. März 2014 bzw. den vorstehend geprüften Indikatoren (E. 4.3.1 und E. 4.3.2) ergibt , dürfte der Kläger aufgrund seinen psychischen Erkrankungen in Verbund mit seinen akzentuierten Persönlichkeitszügen bei Wiederaufnahme dieser bzw. einer vergleichbaren Tätigkeit bei geringen Anforderungen an seine Flexibilität in adäquater reagieren und psychisch dekompensieren (Urk. 17/51.2/31) . Diese Dekompensation trat beim Kläger trotz idealen Umständen auch im Rahmen seiner Tätigkeit für die Schule C.____ auf (Urk. 17/51.2/31), weshalb von einer generellen Unfähigkeit zur Erteilung von Unterricht im Klassenverbund auszu gehen ist. Eine Tätigkeit mit einzelnen Kindern käme für den Kläger aufgrund der reduzierten psychischen Anforderungen zwar wohl in Frage (vgl. auch Urk. 17/51.2/31-32) , diese entspricht aber nicht der zuletzt ausgeübten Tätigkeit. Der Kläger ist somit zu 100 % berufsunfähig im Sinne von §

E. 19

Abs. 1 der Statuten der Beklagten. 5.

Zu prüfen bleibt, ob die Arbeitsunfähigkeit des Klägers bereits vor Beginn der Versicherungsdeckung bei der Beklagten eingetreten ist, ohne dass hernach der zeitliche Zusammenhang unterbrochen worden wäre.

Der Kläger trat seine Stelle beim Kanton Zürich im August 2009 an. Vor

Eintritt bei der Beklagten litt der Kläger an gesundheitlichen Problemen

und war teilweise arbeitsunfähig (Urk. 17/51.3/4) .

Nach Eintritt bei der Beklagten im August 2009 trat jedoch erst ab September 2012 eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit auf (Urk. 17/32) . Der Kläger arbeitete ab Versicherungsbeginn bei der Beklagten bis zum Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit somit während rund drei Jahren , wobei er – zumindest zu Beginn – auch (sehr) gute

Leistungen erbrachte (vgl. Arbeitszeugnis vom 8. September 2011, Urk. 17/76/4). Der zeitliche Zusammenhang zu einer allfälligen vorbestehenden Arbeitsunfähigkeit ist da her unterbrochen, weshalb die Beklagte leistungspflichtig ist. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.